

818 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1949,
womit die Vorschriften der Strafprozeßordnung
über das vereinfachte Verfahren
in Verbrechens- und Vergehensfällen abgeändert werden (Strafprozeßnovelle vom
Jahre 1949).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das XXVII. Hauptstück der Österreichischen Strafprozeßordnung 1945, Amtliche Sammlung Nr. 1, hat zu lauten:

,XXVII. Hauptstück.

Von dem vereinfachten Verfahren in Verbrechens- und Vergehensfällen.

§ 483. (1) Statt die Anklageschrift einzubringen, kann der Staatsanwalt wegen Verbrechen und Vergehen Bestrafung im vereinfachten Verfahren beantragen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß keine strengere Strafe zu verhängen sein wird als eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahre oder eine Geldstrafe. Daß überdies auf Nebenstrafen oder Maßnahmen der Besserung und Sicherung erkannt werden kann oder muß, steht einem solchen Antrag nicht entgegen.

(2) Der Staatsanwalt soll den Antrag nur stellen, wenn der Beschuldigte von einer öffentlichen Behörde oder einer der im § 68 des Strafgesetzes erwähnten Personen auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung oder eines vor ihr abgelegten Geständnisses angezeigt oder mit Gegenständen, die auf seine Teilnahme an der strafbaren Handlung hinweisen, betreten worden ist oder sonst der Beweis seiner Schuld voraussichtlich leicht erbracht werden kann.

(3) Die Hauptverhandlung und Entscheidung im vereinfachten Verfahren liegt einem Einzelrichter ob.

(4) Das vereinfachte Verfahren ist bei sonstiger Nichtigkeit des Urteils (§ 281, Z. 3) unzulässig:

1. wegen solcher Verbrechen, die im Gesetz mit mindestens fünfjähriger Kerkerstrafe oder einer strengeren Strafe bedroht sind;

2. wegen der Verbrechen und Vergehen nach den §§ 65 bis 69, 73, 76, 78, 80, 92, 101, 102, 144, 146, 147, 181, 300, 302 und 305 des Strafgesetzes sowie wegen Vorschubleistung (§§ 214 bis 216 StG.) zum Hochverrat, ferner wegen der Verbrechen und Vergehen nach Artikel II und III der Strafgesetznovelle vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8/1863, wegen der Verbrechen nach § 9 des Sprengstoffgesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, wegen der Verbrechen und Vergehen nach den §§ 1, 2, 4, 5 und 17 des Staatsschutzgesetzes, B. G. Bl. Nr. 223/1936, wegen der Verbrechen nach § 7, letzter Absatz, und § 21, Abs. (9), des Wahlgesetzes vom 19. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 198, in der Fassung der Wahlgesetznovelle vom 16. November 1945, St. G. Bl. Nr. 229, sowie wegen der Verbrechen nach dem Bundesgesetz vom 13. November 1946, B. G. Bl. Nr. 6/1947, gegen falsche Angaben in amtlichen Fragebogen;

3. in Jugendsachen.

§ 484. (1) Der Antrag hat die im § 207, Abs. (2), Z. 1 bis 4, angeführten Angaben zu enthalten. Im Antrag sind ferner die Beweismittel anzugeben, deren sich der Staatsanwalt bedienen will. Auch die Verhaftung des Beschuldigten kann zugleich beantragt werden.

(2) Der Antrag ist in so vielen Ausfertigungen zu überreichen, daß jedem der Beschuldigten eine Ausfertigung zugestellt und eine bei den Akten zurückbehalten werden kann.

(3) Der Antrag ist an den Einzelrichter zu richten und, wenn keine Voruntersuchung stattgefunden hat, unmittelbar bei ihm, andernfalls aber bei dem Untersuchungsrichter einzubringen. Der Untersuchungsrichter übersendet die Akten, nachdem er die zur Beendigung des Vorverfahrens etwa noch erforderlichen Entscheidungen getroffen hat, dem Einzelrichter.

§ 485. Hat der Einzelrichter Bedenken gegen die Verhaftung des Beschuldigten, gegen die Zuständigkeit des Gerichtes, gegen die Zulässigkeit [§ 483, Abs. (1) und (4)] oder die Zweckmäßig-

keit [§ 483, Abs. (2)] des vereinfachten Verfahrens oder ist er der Ansicht, daß der Antrag an einem Formgebrechen leide, daß die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe, daß das nach dem Gesetze zur Verfolgung erforderliche Verlangen oder die gesetzlich geforderte Zustimmung eines hiezu Berechtigten fehle oder die Verfolgung aus einem anderen Grunde des Prozeßrechtes ausgeschlossen sei, oder beschwert sich der Beschuldigte gegen die Verhängung der Haft, so ist die Entscheidung der Ratskammer einzuholen.

§ 486. (1) Entscheidet die Ratskammer, daß das angerufene Gericht unzuständig sei, so hat sie die Sache dem zuständigen Gerichte abzutreten.

(2) Wird der Antrag wegen eines Formgebrechens vorläufig zurückgewiesen oder das vereinfachte Verfahren für unzulässig oder für unzweckmäßig erklärt, so hat der Staatsanwalt binnen drei Tagen die zur Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens erforderlichen Anträge zu stellen (§ 27).

(3) Hält die Ratskammer die Tat aus einem im § 485 angeführten Grunde für nicht verfolgbar, so stellt sie das Verfahren ein.

(4) Gegen die Entscheidung der Ratskammer über die Haft steht beiden Parteien, gegen eine Entscheidung, womit das Verfahren eingestellt wird, dem Staatsanwalt die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen (§ 114).

(5) An Beschlüsse der Ratskammer oder des Gerichtshofes zweiter Instanz, womit die Zuständigkeit des Gerichtes, die Verfolgbarkeit der Tat oder die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens bejaht wird, ist das erkennende Gericht nicht gebunden.

§ 487. Bestehen keine Bedenken gegen die Anträge des Staatsanwaltes oder sind die erhobenen Bedenken durch die Entscheidung der Ratskammer oder des Gerichtshofes zweiter Instanz beseitigt, so ist die Hauptverhandlung anzurufen.

§ 488. Für die Vorbereitungen zur Hauptverhandlung, die Hauptverhandlung und das Urteil gelten dem Sinne nach die Bestimmungen des XVII. und XVIII. Hauptstückes (§§ 220 bis 279) mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

1. Wird dem Beschuldigten für die Hauptverhandlung ein Armenvertreter beigegeben [§ 41, Abs. (2)], so gilt die Bestellung des Armenvertreters auch für das Rechtsmittelverfahren. Wird jedoch der Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Berufung nicht im Sprengel des Gerichtes abgehalten, bei dem die Hauptverhandlung stattgefunden hat, so ist für den Gerichtstag ein anderer Armenvertreter und zwar tunlichst aus der Zahl der am Orte der Berufungsverhandlung wohnhaften Verteidiger zu bestellen.

2. Der Vorladung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung ist eine Auffertigung des Strafantrages anzuschließen. Außer dem im § 221 vorgeschriebenen Inhalt hat die Vorladung des Beschuldigten auch die Aufforderung zu enthalten, die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel mitzubringen oder dem Gerichte so frühzeitig anzugeben, daß sie zur Hauptverhandlung noch herbeigeschafft werden können. Auch ist der Beschuldigte über sein Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen (§ 41) und über die Voraussetzungen der Bestellung eines Armenvertreters zu belehren. Einrer Mitteilung der Liste der neu zu ladenden Zeugen und Sachverständigen an den Gegner (§ 222) bedarf es im vereinfachten Verfahren nicht.

3. Ist es mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse zweckmäßig, Hauptverhandlungen im vereinfachten Verfahren regelmäßig im Sprengel eines außerhalb des Gerichtshofsitzes gelegenen Bezirksgerichtes abzuhalten, so kann ein Richter dieses Bezirksgerichtes zum Einzelrichter im vereinfachten Verfahren bestellt werden. Der Richter des Bezirksgerichtes ist in dieser Verwendung als Richter des Gerichtshofes anzusehen. Die Bestimmungen des zweiten und vierten Absatzes des § 221 a finden dem Sinne nach Anwendung.

4. Die Bestimmungen der §§ 224 und 276 über die Vornahme von Erhebungen oder Untersuchungshandlungen durch den Untersuchungsrichter sind nur anwendbar, wenn die Beweise nicht in der Hauptverhandlung aufgenommen werden können. Hält der Untersuchungsrichter diese Voraussetzung für nicht gegeben, so holt er die Entscheidung der Ratskammer ein.

5. Wenn weder eine Voruntersuchung noch gerichtliche Vorerhebungen stattgefunden haben, ist die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auf Verlangen des Beschuldigten auszuschließen.

6. Der Einzelrichter hat die Befugnisse und Obliegenheiten des Vorsitzenden und des Gerichtshofes.

7. Statt der Anklageschrift ist der Antrag auf Bestrafung im vereinfachten Verfahren vorzulesen.

8. Der Richter kann bei sonstiger Nichtigkeit (§ 281, Z. 11) keine strengere Strafe verhängen als eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahre oder eine Geldstrafe; in beiden Fällen kann er überdies auf Nebenstrafen erkennen und Maßnahmen der Besserung und Sicherung anordnen. Hält er eine strengere Strafe für angemessen, so hat er die Hauptverhandlung abzubrechen. Über einen darauf abzielenden Antrag des Staatsanwaltes entscheidet er nach Anhörung des Beschuldigten. Wird die Verhandlung abgebrochen, so hat der Staatsanwalt binnen drei Tagen seine Anträge wegen Einleitung des gesetzlichen Verfahrens anzubringen (§ 27).

9. Auch im Falle des § 278 kann der Einzelrichter keine strengere Strafe verhängen als die unter Z. 8 bezeichnete.

10. Hält der Einzelrichter das vereinfachte Verfahren aus einem anderen als dem unter Z. 8 bezeichneten Grunde für unzulässig, so spricht er mit Urteil die Unzulässigkeit des vereinfachten Verfahrens aus.

§ 489. (1) Gegen die im vereinfachten Verfahren gefällten Urteile findet außer dem Einspruch nach § 427 nur das Rechtsmittel der Berufung statt. Über die Berufung entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz. Für das Verfahren gelten dem Sinne nach die Vorschriften der §§ 464 bis 477 und 479 mit Ausnahme des zweiten Satzes im § 468, Abs. (2), und mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

1. Zugunsten des Angeklagten kann auch der Staatsanwalt die Berufung ergreifen.

2. Die Ausführung der Gründe der Berufung [§ 467, Abs. (1)] ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen; eine Ausfertigung ist dem Gegner mit dem Bedenken mitzuteilen, daß er binnen acht Tagen seine Gegenausführungen überreichen könne.

3. Als Nichtigkeitsgründe nach § 468, Z. 2, sind die im § 281, Z. 2 bis 5, angeführten Umstände anzusehen.

4. Der Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 6, liegt auch dann vor, wenn der Einzelrichter mit Unrecht das vereinfachte Verfahren für unzulässig erklärt hat (§ 488, Z. 10).

5. Hebt der Gerichtshof zweiter Instanz das Urteil des Einzelrichters auf, weil es wegen Unzulässigkeit des vereinfachten Verfahrens nichtig ist [§ 483, Abs. (4)], so verweist er die Sache an den Gerichtshof erster Instanz; dieser veranlaßt die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens [§ 486, Abs. (2)].

6. Wird der zum Nachteil des Angeklagten ergriffenen Berufung stattgegeben, so darf die Strafe gleichwohl das im § 488, Z. 8, angegebene Maß nicht überschreiten.

7. Richtet sich die Berufung gegen ein Abwesenheitsurteil, so kann ein Gerichtstag auch bloß zur Entscheidung über den bedingten Strafnachlaß angeordnet werden.

(2) Die Gerichtstage zur öffentlichen Verhandlung über Berufungen finden am Sitz des Gerichtshofes zweiter Instanz statt, doch kann der Präsident dieses Gerichtshofes mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse oder nach Anhörung des Anklägers und des Angeklagten auch aus anderen wichtigen Gründen anordnen, daß der Gerichtstag an einem anderen im Sprengel des Gerichtshofes zweiter Instanz gelegenen Ort abgehalten werde; der Anhörung bedarf es nicht, wenn sich der Angeklagte im Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz in Haft befindet, in dessen Bezirk der Gerichtstag abgehalten werden soll.

(3) Werden voraussichtlich Berufungsverhandlungen regelmäßig an einem außerhalb des Sitzes des Gerichtshofes zweiter Instanz gelegenen Orte abgehalten, so ist in der Geschäftsverteilung des Gerichtshofes zweiter Instanz zu bestimmen, ob und welche Richter des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel dieser Ort liegt, dem Berufungssenat des Gerichtshofes zweiter Instanz als Stimmführer angehören. Die Richter des Gerichtshofes erster Instanz sind in dieser Verwendung als Mitglieder des Gerichtshofes zweiter Instanz anzusehen.

(4) Von der Verhandlung und Entscheidung über eine Berufung sind auch Mitglieder des Gerichtshofes zweiter Instanz ausgeschlossen, die im vorangegangenen Verfahren an der Entscheidung der Ratskammer über die Einstellung des Verfahrens oder an der Entscheidung über die Beschwerde gegen die von der Ratskammer beschlossene Einstellung (§ 486) beteiligt waren.

§ 490. (1) Für die Wiederaufnahme des Strafverfahrens und die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen gelten dem Sinne nach die Bestimmungen des XX. Hauptstückes mit Ausnahme des § 362; über die Zulassung der Wiederaufnahme entscheidet der Einzelrichter.

(2) Auch alle anderen außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, zu denen sonst der Gerichtshof berufen ist, liegen im vereinfachten Verfahren dem Einzelrichter ob.

(3) Der Rechtszug gegen seine Entscheidungen richtet sich, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nach den allgemeinen für das Verfahren vor den Gerichtshöfen geltenden Vorschriften.

§ 491. Die §§ 427 und 428 sind dem Sinne nach auch auf das vereinfachte Verfahren anzuwenden.“

Artikel II.

(1) Zu Einzelrichtern im vereinfachten Verfahren sind womöglich bei den Gerichtshöfen nur Senatsvorsitzende oder Räte, die mindestens zwei Jahre als Untersuchungsrichter oder erkennende Richter in Strafsachen verwendet worden sind, bei Bezirksgerichten (§ 488, Z. 3, StPO.) nur Richter zu bestellen, die mindestens zwei Jahre als erkennende Richter in Strafsachen verwendet worden sind. Die Einzelrichter bestellt der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz.

(2) Als Stimmführer bei Verhandlungen des Gerichtshofes zweiter Instanz über Berufungen gegen die im vereinfachten Verfahren gefällten Urteile [§ 489, Abs. (3), StPO.] sind womöglich nur Senatsvorsitzende oder Räte der Gerichtshöfe erster Instanz zu bestimmen, die mindestens zwei Jahre als erkennende Richter in Strafsachen verwendet worden sind.

Artikel III.

Der erste und der zweite Absatz des § 9 des Bundesgesetzes vom 13. November 1946, B. G. Bl. Nr. 5/1947, über die beschleunigte Aburteilung von strafbaren Handlungen nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz (Schnellgerichtsgesetz) haben zu lauten:

„(1) Wird dem Beschuldigten im Verfahren vor dem Schöffen- oder dem Schwurgericht für die Hauptverhandlung ein Armenvertreter oder ein Verteidiger von Amts wegen bestellt, so gilt die Bestellung auch für das Rechtsmittelverfahren, jedoch, sofern der Armenvertreter oder Verteidiger von Amts wegen nicht in Wien wohnt, mit Ausschluß des Gerichtstages vor dem Obersten Gerichtshof. In diesem Falle ist dem Angeklagten aus der Zahl der am Sitz des Obersten Gerichtshofes wohnhaften Verteidiger ein Armenvertreter oder ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen. Für den im vereinfachten Verfahren bestellten Armenvertreter oder Verteidiger von Amts wegen gilt die Bestimmung des § 488, Z. 1, der Strafprozeßordnung.

(2) Im Verfahren vor dem Schöffen- oder dem Schwurgericht sind die Ausführung der Gründe der Nichtigkeitsbeschwerde (§ 285 StPO.) und die die Berufungsgründe enthaltende Anmeldung der Berufung oder Berufungsausführung (§ 294 StPO.), im vereinfachten Verfahren die Ausführung der Gründe der Berufung [§§ 467, Abs. (1), 489, Abs. (1), Z. 2, StPO.] dem Gegner nicht mitzuteilen. Die Akten sind dem zur Entscheidung berufenen Gerichtshof sofort nach dem Einlangen

der Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde oder der Berufung oder nach dem Ablauf der hiefür offenstehenden Frist vorzulegen.“

Artikel IV.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 15. Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Ist der Strafantrag im vereinfachten Verfahren schon vor diesem Tag gestellt worden, so richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des bisherigen Rechtes; wird jedoch das Urteil erst nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gefällt, so finden die Vorschriften dieses Bundesgesetzes über die Anfechtung des Urteils und das Rechtsmittelverfahren dem Sinne nach Anwendung.

Artikel V.

(1) Dieses Bundesgesetz und alle in anderen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren in Verbrechens- und Vergehensfällen treten an dem durch Verordnung der Bundesregierung zu bestimmenden Tage außer Kraft.

(2) An diesem Tag im vereinfachten Verfahren anhängige Strafsachen sind nur dann nach den für dieses Verfahren geltenden Vorschriften zu Ende zu führen, wenn das Urteil erster Instanz schon vor diesem Tage gefällt worden ist.

Artikel VI.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

A.

Allgemeines.

Das vereinfachte Verfahren in Verbrechens- und Vergehensfällen ist durch das Gesetz vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 93, über die Vereinfachung der Strafrechtspflege (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918) erstmalig in Österreich eingeführt worden.

Die Wirksamkeit dieses ursprünglich bis Ende 1921 befristeten Gesetzes ist mehrmals, zuletzt bis Ende 1926, verlängert worden.

Durch die Verordnung der Bundesregierung vom 9. Februar 1934, B. G. Bl. I Nr. 82, über die Einführung des vereinfachten Verfahrens in Verbrechens- und Vergehensfällen (2. Strafprozeßnovelle vom Jahre 1934) ist das vereinfachte Verfahren in geänderter Form neuerlich in Österreich eingeführt worden.

Durch das Bundesgesetz vom 19. Juni 1934, B. G. Bl. II Nr. 77, über die Wiedereinführung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren und die Umgestaltung der Geschworenengerichte in der Fassung des Bundesgesetzes, B. G. Bl. Nr. 428/1935 (Strafrechtsänderungsgesetz 1934), sind mehrere Bestimmungen des XXVII. Hauptstückes der StPO über das vereinfachte Verfahren in Verbrechens- und Vergehensfällen abgeändert worden.

In der so geänderten Fassung ist dieses Hauptstück in der zufolge der Kundmachung des Staatsamtes für Justiz vom 24. Juli 1945 wiederverlautbarten österreichischen Strafprozeßordnung (A. Stg. Nr. 1) enthalten und gegenwärtig in Geltung.

Hinach kann der Strafantrag im vereinfachten Verfahren gestellt werden, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß keine strengere Strafe zu verhängen sein wird, als eine Freiheitsstrafe von einem Jahr oder eine Geldstrafe, wobei im Gesetze vorgesehene Nebenstrafen und Maßnahmen der Besserung und Sicherung dem Antrag nicht entgegenstehen.

Das vereinfachte Verfahren ist bei sonstiger Nichtigkeit des Urteiles (§ 281, Z. 3, StPO.) bei bestimmten Verbrechen und

Vergehen, ferner in Jugend- und Militärsachen und überhaupt bei allen Verbrechen, die im Gesetz mit mindestens fünfjähriger Kerkerstrafe oder einer strengeren Strafe bedroht sind, unzulässig.

Nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 124, über die erweiterte Anwendung des vereinfachten Verfahrens in Verbrechens- und Vergehensfällen in der Fassung des Bundesgesetzes vom 5. November 1947, B. G. Bl. Nr. 253, war bis 31. Dezember 1948 der Strafantrag auch wegen solcher Verbrechen, die im Gesetz mit einer mindestens fünfjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, zulässig, sofern die Obergrenze des Strafsatzes zehn Jahre nicht überstieg. Der Antrag konnte auch dann gestellt werden, wenn nach den Umständen des Falles voraussichtlich eine strengere Strafe zu verhängen war als eine einjährige Freiheitsstrafe, jedoch durfte die tatsächlich verhängte Strafe fünf Jahre in keinem Falle übersteigen. Dieses Gesetz ist mit 31. Dezember 1948 außer Wirksamkeit getreten, so daß nunmehr für das vereinfachte Verfahren wieder die Bestimmungen der §§ 483 bis 491 StPO. gelten.

Im vereinfachten Verfahren entscheidet wie im Übertretungsverfahren ein Richter über Schuld und Strafe. Es war daher naheliegend, gegen die Entscheidungen des Einzelrichters dieselben Rechtsmittel vorzusehen wie im Übertretungsverfahren. Nach der Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918 ging der Rechtszug an einen besonderen Berufungssenat des Kreis- oder Landesgerichtes, an dessen Sitz auch der Einzelrichter tätig war. Sein Urteil konnte mit Berufung im Aussprache über Schuld und Strafe sowie aus Nichtigkeitsgründen angefochten, demnach auch seine Beweiswürdigung überprüft werden. Diese Regelung des Rechtsmittelverfahrens war insoweit unbefriedigend, als Einzelrichter und Berufungssenat Repräsentanten desselben Gerichtshofes erster Instanz waren, der demnach in derselben Strafsache als erste und zweite Instanz wirkte. Bedeutsamer als diese Absonderlichkeit war die Gefahr für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung, die diese Ordnung des Rechtsmittelverfahrens in sich barg. Bei der beträchtlichen Anzahl

von Gerichtshöfen erster Instanz, die als Berufungsgerichte über Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse der Einzelrichter im vereinfachten Verfahren zu entscheiden hatten, konnten voneinander abweichende Lösungen derselben Fragen des Straf- und Verfahrensrechtes keine Seltenheit bleiben. Durch die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (§ 33 StPO.) konnte den sehr nachteiligen Auswirkungen solch uneinheitlicher Rechtsprechung nur in sehr beschränktem Maße gesteuert werden. Denn einerseits hat diese Beschwerde zur Voraussetzung, daß die Fehlentscheidung dem Generalprokurator zur Kenntnis gelangt, und anderseits kann damit eine Änderung der Fehlentscheidung nur zugunsten des Angeklagten erreicht werden. Auf jeden Fall kann die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes immer erst geraume Zeit nach der Fehlentscheidung den Gerichtshöfen erster Instanz zur Kenntnis gebracht und von ihnen erst von da an beachtet werden.

Die zweite Strafprozeßnovelle vom Jahre 1934, mit der das vereinfachte Verfahren neuerlich eingeführt wurde, beseitigte die Gefahr der Zersplitterung der Rechtsprechung durch die Bestimmung, daß für die Rechtsmittel gegen Urteile des Einzelrichters im vereinfachten Verfahren dem Sinne nach die Vorschriften über die Rechtsmittel gegen Urteile der Schöffens- und Schwurgerichte mit einigen durch die Besonderheit des Verfahrens bedingten Abweichungen und Ergänzungen Geltung haben, daß ferner der Rechtszug gegen die Entscheidungen des Einzelrichters im vereinfachten Verfahren sich nach den allgemeinen für das Verfahren vor den Gerichtshöfen geltenden Vorschriften richtet.

Gegen seine Urteile waren demnach nur mehr die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung im Ausspruche über die Strafe sowie die privatrechtlichen Ansprüche vorgesehen. Der Rechtszug ging bei den Nichtigkeitsbeschwerden und den mit ihnen verbundenen Berufungen an den Obersten Gerichtshof, bei den Berufungen ansonsten sowie bei den Beschwerden gegen Beschlüsse des Einzelrichters an den Gerichtshof zweiter Instanz. Damit waren auch im vereinfachten Verfahren die Instanzen voneinander vollständig getrennt, und die Beweiswürdigung war ebenso wie die Beweiswürdigung der Schöffens- und Schwurgerichte der Anfechtung und Überprüfung entzogen.

An dieser Regelung wurde, wie erwähnt, weder durch die Wiederherstellung der österreichischen Strafprozeßordnung und ihre Wiederverlautbarung im Jahre 1945 noch in der Folge etwas geändert.

Einführung, Wiedereinführung und Fortdauer des vereinfachten Verfahrens sind Begleiterscheinungen von Notzeiten, die mit einem außerordentlichen Ansteigen der Straffälle verbunden sind und die Staats-

verwaltung zu äußerster Sparsamkeit zwingen. Daß die neu erstandene Republik eine besonders schwere Notzeit zu bestehen hat, ist ebenso gemeinbekannt, wie deren Verschärfung auf dem Gebiete der Rechtspflege durch den andauernden Mangel an Richtern.

Die Raschheit des vereinfachten Verfahrens macht es zum geeignetsten Mittel, solcher Notzeiten in der Strafrechtspflege Herr zu werden. Es ist daher nicht verwunderlich, daß trotz der im Gesetze enthaltenen Weisung an die öffentlichen Ankläger, nur in einfachen Straffällen anstatt der Anklageschrift den Strafantrag im vereinfachten Verfahren einzubringen, in der Praxis von der Möglichkeit, Strafsachen in diesem Verfahren zu erledigen, ein sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht wurde und auch derzeit gemacht wird. Die Folge davon ist eine unverhältnismäßige Belastung der Einzelrichter, durch die sie zu einer geradezu summarischen Behandlung der ihnen zufallenden Strafsachen gedrängt werden, was wieder zu einer außerordentlichen Vermehrung der Rechtsmittel gegen die Urteile der Einzelrichter im vereinfachten Verfahren und damit zu einer nicht mehr tragbaren Überlastung des Obersten Gerichtshofes geführt hat. Unter diesen Verhältnissen ist es begreiflich, daß aus weiten, insbesonders aus rechtskundigen Kreisen an die Justizverwaltung die Forderung nach einer Änderung der Rechtsmittel gegen Urteile der Einzelrichter mit dem Ziele herangetragen wurde, die Überprüfung der Beweiswürdigung des Einzelrichters im Rechtsmittelverfahren zu ermöglichen. Im Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde ist aber hiefür kein Raum.

Die Novellierung des XXVII. Hauptstückes der Strafprozeßordnung über das vereinfachte Verfahren ist demnach nicht nur gerechtfertigt, sondern notwendig und soll vor allem nachstehenden Forderungen gerecht werden:

1. Die Einhaltung der Bestimmung, daß das vereinfachte Verfahren nur auf Strafsachen angewendet werden soll, in denen der Schuldbeweis voraussichtlich leicht zu erbringen sein wird, muß sichergestellt werden.

2. Die Rechtsmittel und der Rechtszug müssen so geändert werden, daß der Oberste Gerichtshof entlastet wird und im Rechtsmittelverfahren auch die Beweiswürdigung des Einzelrichters überprüfbar ist.

Mit Rücksicht auf den Umfang der Änderungen an den bisherigen Vorschriften erscheint es zweckmäßig, das ganze XXVII. Hauptstück der Strafprozeßordnung in das im Entwurf vorliegende Gesetz aufzunehmen. Unverändert bleiben die Bestimmungen der §§ 483, Abs. (1) bis (3) und (4), Z. 1 und 3, 484, Abs. (1), 486, Abs. (1) bis (4), 487, 488, Z. 3 bis 10, 490, Abs. (2), und 491.

B.**Zu den einzelnen geänderten Bestimmungen:****Zu Artikel I:**

Im § 483, Abs. (4), Z. 2, wurde der Kreis der Verbrechen und Vergehen, bei denen das vereinfachte Verfahren bei sonstiger Nichtigkeit unzulässig ist, erweitert. Die neu hinzugekommenen strafbaren Handlungen sind zum Teil sogenannte politische Verbrechen und Vergehen, im übrigen bestimmte Verbrechen, denen für die Allgemeinheit größere Bedeutung zukommt und die schon in dem mit 31. Dezember 1948 außer Kraft getretenen Bundesgesetz vom 18. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 124, über die erweiterte Anwendung des vereinfachten Verfahrens in Verbrechens- oder Vergehensfällen von diesem Verfahren ausgenommen waren.

Die bisherige Bestimmung unter Z. 4 der selben Gesetzesstelle, betreffend die Unzulässigkeit des vereinfachten Verfahrens in Militärsachen, hatte zu entfallen, da Militärsachen zur Zeit nicht in Frage kommen.

Zu §§ 484, Abs. (2), und 488, Z. 2:

Im § 484, Abs. (2), wurde eine dem § 207, Abs. (6), nachgebildete Bestimmung aufgenommen, wonach der Strafantrag in so vielen Ausfertigungen zu überreichen ist, daß jedem Beschuldigten eine Ausfertigung zugestellt und eine bei den Akten zurück behalten werden kann.

Bisher war gemäß § 488, Z. 2, StPO, dem Beschuldigten lediglich eine Vorladung zuzustellen, die eine deutliche Bezeichnung der ihm zur Last gelegten Tat und die Aufforderung zu enthalten hatte, die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel rechtzeitig bekanntzugeben oder mitzubringen.

In der Praxis hat sich gezeigt, daß der Inhalt der Vorladung, deren Ausfertigung der Geschäftsstelle des Gerichtes obliegt, zumeist unzulänglich ist. Zudem wird der Beschuldigte durch sie nicht über die vom Ankläger beantragten Beweismittel unterrichtet. Der Aufforderung, die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel mitzubringen oder dem Gerichte so rechtzeitig bekanntzugeben, daß sie zur Hauptverhandlung noch herbeigeschafft werden können, kann der Beschuldigte nur dann wirklich entsprechen, wenn er den Inhalt des Strafantrages genau kennt. Durch die neue Vorschrift ist dies gewährleistet.

Der bisherige Abs. (2) des § 484 ist als Abs. (3) übernommen.

Zu § 485:

Nach der unverändert gebliebenen Bestimmung des § 483, Abs. (2), sollen nur Fälle mit verhältnismäßig einfacher Beweislage vor den Einzelrichter gebracht werden.

In der Praxis fand diese Vorschrift, trotzdem sie in Erlässen wiederholt in Erinnerung gebracht wurde, wenig Beachtung, in

den letzten Jahren vor allem wegen der außerordentlichen Belastung der Staatsanwaltschaften. Infolge der Neuordnung des Rechtsmittelverfahrens, insoweit es sich um Urteile des Einzelrichters im vereinfachten Verfahren handelt, kommt der Bestimmung des § 483, Abs. (2), erhöhte Bedeutung zu. Da nunmehr der Rechtszug gegen Entscheidungen des Einzelrichters ausschließlich an den Gerichtshof zweiter Instanz geht und mit dem an Stelle der Nichtigkeitsbeschwerde vorgesehenen Rechtsmittel der Berufung auch die Beweiswürdigung des Einzelrichters bekämpft werden kann, wird es in der Berufungsverhandlung vielfach zu einer Ergänzung oder Wiederholung der Beweisaufnahmen des Erstrichters kommen. Der darin liegenden Gefahr einer untragbaren Belastung der Gerichtshöfe zweiter Instanz kann nur durch strikte Einhaltung der Vorschrift des § 483, Abs. (2), wirksam begegnet werden. Wird das vereinfachte Verfahren auf Straffälle mit einfacher Beweislage beschränkt, so werden die Urteile der Einzelrichter seltener angefochten werden und kann im übrigen mit einer verhältnismäßig kurzen Dauer der Berufungsverhandlungen gerechnet werden.

Es bedarf demnach einer Maßnahme, durch die die Einhaltung der bezogenen Vorschrift sichergestellt wird. Die neue Bestimmung im § 485 berechtigt und verpflichtet deshalb den Einzelrichter, die Entscheidung der Ratskammer auch einzuholen, wenn er gegen die Zweckmäßigkeit des vereinfachten Verfahrens im gegebenen Falle Bedenken hat, das heißt, wenn er die Beweislage nicht einfach im Sinne des Gesetzes findet. Schließt sich die Ratskammer seinen Bedenken an, so ist der Ankläger gehalten, die zur Einleitung des gesetzlichen Verfahrens erforderlichen Anträge zu stellen, allenfalls sofort die Anklageschrift einzubringen [§ 486, Abs. (2)].

Zu §§ 486, Abs. (5), und 489, Abs. (4):

Gemäß § 486, Abs. (5), letzter Satz, in der bisherigen Fassung war der Einzelrichter, der Bedenken aus den im § 485 a. F. genannten Gründen vor der Ratskammer ohne Erfolg geltend gemacht hatte, von der Hauptverhandlung ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist erst durch die 2. Strafprozeßnovelle vom Jahre 1934 anlässlich der Wiedereinführung des vereinfachten Verfahrens eingefügt worden. Sie ist überflüssig. Die Bedenken, welche nach der bisherigen Fassung des § 485 wie auch nach der nunmehrigen den Einzelrichter verlassen können, die Entscheidung der Ratskammer einzuholen, begründen keine Befangenheit des Richters, die seinen Ausschluß von der Verhandlung und Entscheidung rechtfertigen würde. Nicht selten werden die Bedenken des Einzelrichters durch die begründete Entscheidung der Ratskammer behoben sein oder durch das Verhand-

lungsergebnis beseitigt werden. Ist dies nicht der Fall, so wird er nach seiner Rechtsüberzeugung die Entscheidung fällen. Hält der Ankläger die Entscheidung für verfehlt oder doch der Überprüfung für bedürftig, so wird er sie anfechten und das Berufungsgericht die endgültige Entscheidung treffen.

Die Ausschlußbestimmung des § 486, Abs. (5), letzter Satz, wurde daher nicht übernommen.

Dagegen sind Mitglieder des Gerichtshofes zweiter Instanz, also auch die gemäß § 489, Abs. (3), zu Besitzern des Berufungssenates bestellten Richter des Gerichtshofes erster Instanz gemäß § 489, Abs. (4), von der Verhandlung und Entscheidung über eine Berufung ausgeschlossen, wenn sie im vorangegangenen Verfahren an der Entscheidung der Ratskammer über die Einstellung des Verfahrens oder an der Entscheidung über die Beschwerde gegen eine von der Ratskammer beschlossene Einstellung beteiligt waren.

Zu § 488:

In Z. 1 dieser Gesetzesstelle wurde die Bestimmung aufgenommen, wonach die Bestellung eines gemäß § 41, Abs. (2), dem Beschuldigten für die Hauptverhandlung beigegebenen Armenvertreters auch für das Rechtsmittelverfahren gilt. Gegen diese grundsätzliche Anordnung ist nichts einzuwenden, soferne die Berufungsverhandlung am Sitze oder doch im Sprengel des Gerichtes stattfindet, bei dem die Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter stattgefunden hat. In allen anderen Fällen würde sie eine schwere Belastung des Armenvertreters bedeuten, wenn die Entfernung des Ortes der Berufungsverhandlung von seinem Wohnorte beträchtlich ist. Es ist deshalb vorgesehen, daß in diesem Falle für die Berufungsverhandlung ein anderer Armenvertreter bestellt wird, der am Ort der Berufungsverhandlung wohnhaft ist oder ihn wenigstens ohne großen Zeitaufwand erreichen kann.

Nach Z. 2 ist der Vorladung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung eine Ausfertigung des Strafantrages anzuschließen. Diese Vorschrift steht im engen Zusammenhang mit der Bestimmung des § 484, Abs. (2). Der Beschuldigte erhält demnach gleichzeitig mit der Vorladung vom Inhalte des Strafantrages Kenntnis.

Zu § 489:

Diese Bestimmung enthält die wesentlichen Änderungen der bisherigen Vorschriften. Sie betrifft die Rechtsmittel und den Rechtszug gegen die Urteile des Einzelrichters sowie das Rechtsmittelverfahren.

Bisher galten insoweit im wesentlichen dieselben Vorschriften wie für das Schöffengerichtsverfahren.

Was nun die Rechtsmittel betrifft, so kehrt die vorliegende Strafprozeßnovelle zur Regelung in der Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918 zurück, mit der das vereinfachte Verfahren erstmalig eingeführt worden ist. Das Urteil des Einzelrichters kann nunmehr wieder nur mit Berufung (wegen Nichtigkeit, im Aussprache über die Schuld und im Aussprache über die Strafe sowie die privatrechtlichen Ansprüche) angefochten werden.

Was den Rechtszug anlangt, so geht er nunmehr ausschließlich an den Gerichtshof zweiter Instanz.

Die bedeutsamste Neuerung liegt darin, daß die Urteile des Einzelrichters im vereinfachten Verfahren gleich den Urteilen im Übertretungsverfahren auch im Aussprache über die Schuld, das heißt, unter Bekämpfung der Beweiswürdigung des Einzelrichters angefochten und dabei auch neue Tatsachen vorgebracht und neue Beweise (Beweismittel) angeboten werden können. Mit Rücksicht auf diese Möglichkeiten wird das Rechtsmittel gemeinlich als „volle Berufung“ bezeichnet.

Für das Rechtsmittelverfahren sollen im allgemeinen die Vorschriften für das Berufungsverfahren in Übertretungssachen sinngemäße Anwendung finden. Der Gerichtshof zweiter Instanz als Berufungsgericht entscheidet in Versammlungen (Sessi- naten) von drei Richtern (§ 15 St. P. O.).

Nichtigkeitsbeschwerden im Sinne der §§ 280 ff. StPO. können demnach nur mehr gegen Urteile der Schöffengerichte ergriffen werden. Damit wird die angestrebte Entlastung des Obersten Gerichtshofes erreicht, allerdings auf Kosten der Oberlandesgerichte. Ihre Mehrbelastung wird jedoch bei nur geringer Personalvermehrung tragbar sein. Es darf nicht übersehen werden, daß sich die Berufungen gegen die Urteile der Einzelrichter im vereinfachten Verfahren immerhin auf vier Oberlandesgerichte verteilen und durch die Vorsorge im Gesetze dafür, daß das vereinfachte Verfahren auf Straffälle mit einfacher Beweislage beschränkt bleibe, sich nicht nur die Anzahl der Berufungen, sondern zumeist auch die Dauer der Berufungsverhandlungen in angemessenen Grenzen halten werden.

Bei dieser Neuordnung des Rechtsmittelverfahrens war darauf Bedacht zu nehmen, daß die Überprüfung der Beweiswürdigung nicht selten die Ergänzung oder Wiederholung der Beweisaufnahmen des Einzelrichters und daher nicht nur die Anwesenheit des Angeklagten bei der Berufungsverhandlung, sondern auch die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen erfordert wird, wodurch die Verfahrenskosten eine erhebliche Steigerung erfahren können.

Um diesen Aufwand an Kosten und Zeit in erträglichen Grenzen zu halten, wird im § 489, Abs. (2), bestimmt, daß zwar die

Gerichtstage zur öffentlichen Verhandlung über die Berufungen grundsätzlich am Sitz des Gerichtshofes zweiter Instanz stattfinden, der Präsident dieses Gerichtshofes jedoch mit Rücksicht auf schwierige Verkehrsverhältnisse anordnen kann, daß der Gerichtstag an einem anderen, im Sprengel des Gerichtshofes zweiter Instanz gelegenen Orte abgehalten werde. Diese Befugnis wird dem Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz auch bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe eingeräumt; in diesem Falle sind jedoch vor der Anordnung des Gerichtstages außerhalb des Sitzes des Gerichtshofes zweiter Instanz sowohl der Angeklagter als auch der Angeklagte zu hören, es sei denn, daß sich der Beschuldigte im Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz in Haft befindet und der Gerichtstag zur Verhandlung über die Berufung im Sprengel dieses Gerichtshofes abgehalten werden soll. Denn in diesem Falle würde ansonsten die Haft des Angeklagten ohne Notwendigkeit durch die Verzögerung der Entscheidung verlängert.

Die Novelle sieht weiters vor, daß der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz für Berufungsverhandlungen außerhalb des Sitzes dieses Gerichtshofes Richter des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel die Berufungsverhandlung stattfindet, als Beisitzer des Berufungssenates bestellen kann. Sie sind in dieser Verwendung als Richter des Gerichtshofes zweiter Instanz anzusehen. Sollen am Sitz eines Gerichtshofes erster Instanz oder in dessen Sprengel regelmäßig Gerichtstage zur Verhandlung über Berufungen gegen Urteile des Einzelrichters im vereinfachten Verfahren abgehalten werden, so kann bereits in der Geschäftsverteilung des Gerichtshofes zweiter Instanz bestimmt werden, welche Richter des in Betracht kommenden Kreis- oder Landesgerichtes bei diesen Gerichtstagen dem Berufungssenate als Beisitzer anzugehören haben. Der Vorsitzende des Berufungssenates muß in jedem Falle ein Rat des Oberlandesgerichtes sein. Durch die teilweise Besetzung des Berufungssenates mit Richtern des Gerichtshofes erster Instanz sollen einerseits die Oberlandesgerichte entlastet, anderseits die Kosten an Reisegebühren verminder werden.

Von der Verhandlung und Entscheidung über die Berufung sind nicht nur jene Richter ausgeschlossen, bei denen einer der Gründe des § 69 StPO. vorliegt, sondern auch die Richter, die im Verfahren an der Entscheidung der Ratskammer über die Einstellung oder über die Beschwerde gegen die von ihr verfügte Einstellung beteiligt waren.

Für das Verfahren vor dem Berufungssenate des Gerichtshofes zweiter Instanz gelten dem Sinne nach die Bestimmungen der §§ 464 bis 477 und 479 über das Berufungsverfahren in Übertretungssachen.

Der Einspruch gegen ein Abwesenheitsurteil richtet sich jedoch nicht nach § 478, sondern nach der für das Gerichtshofverfahren geltenden Vorschrift des § 427 StPO.

Außerdem bestehen noch folgende Abweichungen gegenüber den Vorschriften betreffend das Berufungsverfahren in Übertretungssachen:

- a) Der Angeklagte kann gegen Urteile des Einzelrichters im vereinfachten Verfahren auch zugunsten des Angeklagten ein Rechtsmittel ergreifen [§ 489, Abs. (1)]. Für ihn gilt die Vorschrift des letzten Absatzes des § 281 StPO., nach der er wegen im Verfahren unterlaufener Formfehler (Verfahrensmängel) das Urteil aus den Nichtigkeitsgründen der Z. 2, 3 und 4 dieser Gesetzesstelle nur unter der Voraussetzung mit Erfolg anfechten kann, daß er die Formverletzung in der Hauptverhandlung gerügt, die Entscheidung des Einzelrichters über seinen auf Einhaltung der verletzten Formvorschrift abzielenden Antrag begeht und sofort nach Verweigerung oder Verkündung dieser Entscheidung sich die Berufung wegen Nichtigkeit vorbehalten hat. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär beim Bezirksgericht ist dagegen von dieser Pflicht zur Rüge und zum Vorbehalt durch den zweiten Satz im § 468, Abs. (2), befreit [§ 489, Absatz (1)].
- b) Gemäß der Bestimmung des § 467 hat der Berufungswerber das Recht, binnen acht Tagen nach Anmeldung der Berufung oder Zustellung einer von ihm verlangten Urteilsabschrift eine Ausfertigung der Gründe seiner Berufung beim Urteilsgerichte einzubringen. Diese Bestimmung ist in Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 285, Abs. (1), und 294, Abs. (2), im § 489, Abs. (1), Z. 2, dahin ergänzt, daß die Ausführung der Berufung gegen ein Urteil im vereinfachten Verfahren in zweifacher Ausfertigung einzubringen und eine Ausfertigung dem Gegner mit dem Bedeuten zuzustellen ist, daß er binnen acht Tagen seine Gegenausführungen überreichen könne.
- c) § 6, Abs. (3), des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 373, über die bedingte Verurteilung sieht vor, daß im Verfahren wegen Übertretungen die Entscheidung des Richters über den bedingten Strafnachlaß vom Berufungsgericht nur auf Grund einer mündlichen Verhandlung abgeändert werden kann.

Ursprünglich galt diese Bestimmung auch für das vereinfachte Verfahren. Die entsprechende Stelle im Gesetzes- text wurde aber durch das Strafrechts- änderungsgesetz vom 19. Juni 1934,

B. G. Bl. II, Nr. 77, ausgeschaltet. Sie wieder auflieben zu lassen, ist nicht nötig. Auch das Oberlandesgericht soll wie bisher der Oberste Gerichtshof ohne öffentliche Verhandlung von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Entscheidung des Einzelrichters über den bedingten Strafnachlaß abgehen können. Ausgenommen bleiben jedoch im Hinblick auf die Vorschrift des Gesetzes, daß der Aufschub der Vollstreckung der Strafe bei sonstiger Nichtigkeit nur nach einer in Anwesenheit des Beschuldigten durchgeföhrten Hauptverhandlung angeordnet werden kann [§ 5, Abs. (1), des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 373], die Fälle von Abwesenheitsurteilen des Einzelrichters. In diesen Fällen kann der Beschuldigte die Anwendung des Gesetzes über die bedingte Verurteilung mit der bloßen Berufung im Ausspruch über die Strafe nur unter der Voraussetzung mit Erfolg anstreben, daß ihm Gelegenheit gegeben wird, in öffentlicher Verhandlung vor dem Berufungssenate zu erscheinen.

Unter Z. 7 im ersten Absatz des § 489 ist deshalb die Bestimmung aufgenommen, daß ein Gerichtstag zur öffentlichen Berufungsverhandlung auch angeordnet werden kann, um darüber zu entscheiden, ob der vom Einzelrichter in seiner Abwesenheit Verurteilte der Rechtswohltat des bedingten Strafnachlasses teilhaftig werden soll.

d) Für die Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen wie für die Hauptverhandlung im Gerichtshofverfahren. Daraus ergibt sich für das Rechtsmittelverfahren folgende Abweichung von den Bestimmungen über das Berufungsverfahren in Übertretungssachen:

Alle Formverstöße (Verfahrensmängel), die im Gerichtshofverfahren mit Nichtigkeit bedroht sind, bilden auch im vereinfachten Verfahren einen Nichtigkeitsgrund. Als Nichtigkeitsgründe im Sinne des § 468, Z. 2, gelten daher nicht nur die in dieser Gesetzesstelle angeführten, sondern alle im § 281, Z. 2 bis 5, angegebenen Umstände [§ 489, Abs. (1), Z. 3].

e) Andere Abweichungen ergeben sich aus den Eigenheiten des vereinfachten Verfahrens. Hierher gehören die Bestimmungen des § 489, Abs. (1), Z. 4 bis 6, die den derzeit geltenden Bestimmungen des § 489, Z. 2 bis 4, entsprechen.

Zu § 490:

Für die Wiederaufnahme des Strafverfahrens und die Wiedereinsetzung gegen

den Ablauf von Fristen gelten wie bisher auch weiterhin dem Sinne nach die Bestimmungen des XX. Hauptstückes der Strafprozeßordnung, jedoch mit einer Einschränkung. Die im § 362 dem Obersten Gerichtshof eingeräumte Befugnis, im außerordentlichen Wege die Wiederaufnahme des Strafverfahrens ohne die besonderen Bedingungen des § 353 zugunsten eines wegen Verbrechens oder Vergehens Verurteilten zu verfügen, wenn sich erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteile zugrundegelegten Tatsachen ergeben, soll dem Gerichtshofe zweiter Instanz nicht zustehen. Die außerordentliche Wiederaufnahme nach § 362 ist ein Korrektiv gegen die Unmöglichkeit, die Tatsachenfeststellungen, also die Beweiswürdigung, mit dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde anzufechten. Da mit der vollen Berufung auch die Beweiswürdigung des Erstrichters bekämpft werden kann, bedarf es der außerordentlichen Wiederaufnahme nicht. Daher war sie für das vereinfachte Verfahren ebenso auszuschließen wie für Übertretungsfälle durch die Bestimmung des § 480, Abs. (2).

Während Abs. (2) des § 490 unverändert übernommen wurde, ist die Bestimmung des Abs. (3), wonach der Rechtszug gegen Entscheidungen des Einzelrichters sich nach den allgemeinen für das Verfahren vor den Gerichtshöfen geltenden Vorschriften richtet, mit Rücksicht auf § 489 dahin ergänzt worden, daß dies nur insoweit gelte, als nach dem vorliegenden Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird.

Zu Artikel II:

Die Bestimmung des Abs. (1) über die Auswahl der zum Einzelrichteramt und zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenen Richter war bereits im Artikel II der Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918 enthalten und wurde unverändert aus Artikel II der 2. Strafprozeßnovelle vom Jahre 1934 übernommen.

Im Abs. (2) wurde diese Eignungsbestimmung auch auf die Senatsvorsitzenden oder Räte des Gerichtshofes erster Instanz ausgedehnt, die als Stimmführer bei Verhandlungen des Gerichtshofes zweiter Instanz über Berufungen gegen die im vereinfachten Verfahren gefällten Urteile gemäß § 489, Abs. (3), bestellt wurden.

Zu Artikel III:

Die Bestimmung des Artikels I, § 488, Z. 1, des Entwurfes über die Bestellung eines Armenvertreters im vereinfachten Verfahren muß nunmehr auch gelten, wenn ein Schnellgerichtsverfahren vor einem Einzelrichter durchgeführt wird. Der erste Absatz des § 9 des Bundesgesetzes vom 13. November 1946, B. G. Bl. Nr. 5/1947, über die beschleunigte Aburteilung von

strafbaren Handlungen nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz (Schnellgerichtsgesetz) mußte daher entsprechend ergänzt werden.

Da gemäß § 8, Abs. (2), dieses Gesetzes im Schnellgerichtsverfahren die Ausführung der Gründe einer Nichtigkeitsbeschwerde (§ 285 StPO.) und eine die Berufungsgründe enthaltende Anmeldung der Berufung oder die Berufungsausführung (§ 294 StPO.) dem Gegner nicht mitzuteilen sind, wurde nunmehr auch bestimmt, daß im vereinfachten Verfahren die Ausführung der Berufungsgründe [§ 467, Abs. (1), § 489, Absatz (1), Z. 2, StPO.] dem Gegner nicht mitzuteilen, daher nur in einfacher Ausfertigung einzubringen ist.

Zu Artikel IV:

Das Bundesgesetz soll am 15. Tage nach seiner Kundmachung in Kraft treten. Die Übergangsbestimmung hat folgenden Inhalt: Ist der Strafantrag noch vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes beim Gerichte eingebbracht worden, so richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des XXVII. Hauptstückes der Strafprozeßordnung in der bisherigen Fassung. Für die Anfechtung des Urteils und das Rechtsmittelverfahren gilt dies jedoch nur, wenn das Urteil vom Einzelrichter noch vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes gefällt worden ist. Andernfalls gelten für die Anfechtung des Urteils und für das Rechtsmittelverfahren die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Zu Artikel V:

Das vereinfachte Verfahren soll keine Dauereinrichtung des österreichischen Strafverfahrens werden. Es stellt im System dieses Verfahrens einen Fremdkörper dar und schmälert die im Artikel 91 Bundesverfassungsgesetz vorgesehene Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung. Wie schon unter A ausgeführt wurde, erfordern die Verhältnisse der Gegenwart jedoch vorläufig noch die Beibehaltung des vereinfachten Verfahrens. Der Zeitpunkt seiner Aufhebung kann derzeit noch nicht kalendermäßig festgelegt werden.

Das Gesetz legt deshalb nur fest, daß die Geltungsdauer des vereinfachten Verfahrens zeitlich begrenzt ist und ermächtigt die Bundesregierung, durch Verordnung den Tag festzusetzen, an dem die Bestimmungen des XXVII. Hauptstückes der Strafprozeßordnung außer Wirksamkeit treten. Es trifft weiters die Übergangsbestimmungen, daß die an diesem Tage im vereinfachten Verfahren anhängigen Strafsachen nur dann nach den für dieses Verfahren geltenden Vorschriften zu Ende zu führen sind, wenn das Urteil bereits vor diesem Tage gefällt worden ist. Trifft dies nicht zu, so werden die Staatsanwaltschaften die zur Einleitung des Schöffengerichtsverfahrens erforderlichen Anträge zu stellen haben.

Artikel VI enthält die Vollzugsklausel.